

Statuten des Vereines “Gruppe 16 B „Schotten“ der Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen“

EINGELANGT

22. Jan. 2018

RECHTSANWALT
MAG. JUR. GEORG KAMPAS

Verzeichnis der Bestimmungen

§ 1	Name und Sitz	2
§ 2	Zweck und Grundsätze	2
§ 3	Mittel zur Erreichung des Zwecks	2
§ 4	Gruppenmitglieder	2
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 6	Erwerb, Ende und Suspendierung der Gruppenmitgliedschaft	3
§ 7	Die Gruppenorgane	4
§ 8	Die Gruppenversammlung	4
§ 9	Der Elternrat	5
§ 10	Die Rechnungsprüfer	7
§ 11	Der Gruppenrat	8
§ 12	Die Gruppenführung	9
§ 13	Die Schlichtungsstelle	10
§ 14	Das Vereinsvermögen	10
§ 15	Die freiwillige Auflösung	11

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Gruppe 16 B „Schotten“ der Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen“. Die Verwendung einer Kurzbezeichnung „Pfadfinderinnengruppe/Pfadfindergruppe/Pfadfinder und Pfadfinderinnengruppe“, Gruppennummer und Gruppenbezeichnung ist zulässig.
- (2) Sein Sitz ist in Wien. Das Rechnungsjahr geht vom 1.10. eines Jahres bis zum 30.9. des Folgejahres.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck und Grundsätze

- (1) Als Mitglied und Zweigverein des Vereins „Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen“ – in der Folge immer kurz als „WPP“ bezeichnet - arbeitet der Verein – in der Folge immer „Gruppe“ genannt – mit, die Pfadfinderbewegung nach den in der Verbandsordnung (VO) des Dachverbandes „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs“ (PPÖ) festgelegten Grundsätzen zu organisieren, zu fördern und zu verbreiten.

Der Gruppenbereich ist im Allgemeinen die nähere Umgebung des Pfadfinderheimes (§ 1 Abs. 2) und ist von anderen Pfadfindergruppen der WPP zu respektieren.

- (2) Für die Dauer seiner Eigenschaft als Zweigverein des Vereins Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen ist der Verein berechtigt, sich als Zweigverein des Vereins Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen zu bezeichnen; mit Verlust der Eigenschaft als Zweigverein erlischt dieses Recht.
- (3) Die Gruppe ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (4) Die Bestimmungen der VO und der Satzungen der WPP sind von der Gruppe anzuwenden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

Mittel zur Erreichung des Zwecks der Gruppe sind:

- (1) Die Mitgliedschaft bei den WPP mit allen in dessen Satzungen vorgesehenen Rechten und Pflichten.
- (2) Die Aufstellung und Führung von altersgemäßen Stufen entsprechend den Bestimmungen der VO.
- (3) Die Werbung von ordentlichen Gruppenmitgliedern und „Freunden der Pfadfinder und Pfadfinderinnen“.
- (4) Die Abhaltung von Veranstaltungen wie Lager, Ausflüge, Seminare und Kurse und anderen Veranstaltungen (z.B. musische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen) im Rahmen des pfadfinderischen Erziehungsprogramms entsprechend den international gültigen Richtlinien der von Lord Baden-Powell gegründeten weltweiten Pfadfinderbewegung und den Bestimmungen der VO.
- (5) Die Bereitstellung eines geeigneten Pfadfinderheimes (auch auf Basis des Übereinkommens der WPP mit der Erzdiözese Wien), geeigneter Plätze im Freien und des erforderlichen Materials.
- (6) Die Aufbringung der notwendigen Geldmittel erfolgt in der Regel durch Beiträge der Mitglieder, Spenden und Subventionen (insbesondere Erbschaften, Sammlungserträge von Floh-, Weihnachts- und Ostermärkten sowie Zinserträge). Finanzielle Mittel können weiters durch Kostenersätze für Ausbildungsbeihilfen, Liederbücher und Zeitschriften, die Provision für den Losverkauf im Rahmen der Pfadfinder-Lotterie, die fallweise Vermietung von Flächen für Werbung, Erträge von Theateraufführungen, geselligen Veranstaltungen und des Verkaufs von Speisen und Getränken und dergleichen im Rahmen von Pfadfinderveranstaltungen eingebracht werden.
- (7) Anträge um Gewährung von Subventionen/Förderungen an öffentliche Stellen (Stadt Wien, Republik Österreich, Europäische Union), insbesondere Projektförderungen durch die zuständige Magistratsabteilung obliegen ausnahmslos dem Präsidium der WPP.

§ 4 Gruppenmitglieder

In der Folge umfassen die Bezeichnungen „Pfadfinderführer¹“ und „Pfadfinderführerinnen“ jeweils auch Assistenten und Assistentinnen und die Sammelbegriffe „Pfadfinder“ und „Pfadfinderinnen“ jeweils die Stufen (Wölflinge, Späher, Explorer und Rover bzw. Wachtel, Guides, Caravelles und Ranger) sowie die Altersgruppe Biber.

¹ Gemäß der VO der PPÖ kann für die Bezeichnung Pfadfinderführer/-in auch Pfadfinderleiter/-in verwendet werden. Im Folgenden wird der Einfachheit nur die Bezeichnung Pfadfinderführer/-in gewählt. Grundsätzlich sind alle männlichen Organ- und Funktionsbezeichnungen in der Folge auch weiblich gemeint, wo sie so zutreffen können.

Musterstatuten für Zweigvereine der Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen

- (1) Ordentliche Mitglieder der Gruppe sind natürliche Personen, deren Beitrittserklärungen von der Gruppe angenommen worden sind und die in nachstehenden Funktionen bzw. Aufgabenbereichen für die Gruppe tätig sind:
 - die Elternratsobfrau/ der Elternratsobmann,
 - die Kassierin/ der Kassier
 - Pfadfinder oder Pfadfinderinnen (Kinder und Jugendliche),
 - Pfadfinderführer oder Pfadfinderführerinnen,
 - Kuraten,
 - Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.
- (2) „Freunde der Pfadfinder und Pfadfinderinnen“ sind außerordentliche Mitglieder der Gruppe, welche die Tätigkeit der Gruppe materiell und/oder ideell unterstützen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder der Gruppe haben das Recht auf Mitwirkung an deren Tätigkeit im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzungen, der Satzungen der WPP und der VO.
- (2) Die Pfadfinder und Pfadfinderinnen der Gruppe haben das Recht auf Teilnahme an deren Veranstaltungen je nach deren Zweck.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf die Teilnahme an der Gruppenversammlung (§ 8). Minderjährige Gruppenmitglieder werden von ihren Erziehungsberechtigten vertreten.
- (4) Ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder – Minderjährige durch Erziehungsberechtigte vertreten – kann vom Elternrat eine Information über die Tätigkeit und/oder die finanzielle Gebarung der Gruppe binnen vier Wochen verlangen.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder der Gruppe sind verpflichtet, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzungen und der VO an deren Tätigkeit mitzuwirken und jährlich den vom Präsidium der WPP festgesetzten Registrierbeitrag an die WPP im Rahmen der von der Gruppenversammlung festgesetzten Gruppenbeiträge rechtzeitig einzuzahlen. Die Pfadfinder und Pfadfinderinnen sind verpflichtet, an den jeweils für ihre Stufe geplanten Aktivitäten teilzunehmen.
- (6) Pfadfinderführer und Pfadfinderführerinnen, die Funktionen übernommen haben, bevor sie die hierfür vorgesehene Ausbildung vollendet haben, sind verpflichtet, die Vervollendung der für Inhaber ihrer Funktion vorgesehene Ausbildung abzuschließen.
- (7) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, sich an diese Statuten, die Satzungen der WPP und die VO der PPO zu halten.

§ 6 Erwerb, Ende und Suspendierung der Gruppenmitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft bei der Gruppe wird durch die Abgabe einer Beitrittserklärung gegenüber einem Pfadfinderführer bzw. einer Pfadfinderführerin oder einem Mitglied des Elternrates und die Registrierung als Mitglied durch den Elternrat erworben. Die Gruppe bestätigt die Mitgliedschaft im Rahmen der Registrierung. Der Weiterbestand der Mitgliedschaft ist von der jährlichen Wiederholung der Registrierung abhängig.
- (2) Voraussetzungen der Registrierung sind die Entrichtung des Registrierbeitrages und der von der Gruppenversammlung festgesetzten Gruppenbeiträge sowie die regelmäßige Mitwirkung bzw. Teilnahme an der Gruppentätigkeit im Sinne des § 5 Abs. 5.

Die Registrierung von Pfadfinderführern und Pfadfinderführerinnen sowie des Gruppenführers und der Gruppenführerin bedarf der Zustimmung des Elternrates.
- (3) Wenn die vorstehend angeführten Voraussetzungen nicht gegeben erscheinen, wird die Registrierung vom Elternrat verweigert.

Ende der Mitgliedschaft (4)

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Bei ordentlichen Mitgliedern der Gruppe mit dem Ende eines vollen Jahres, während dem ihre Registrierung unterbleibt oder mit ihrem Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) Bei außerordentlichen Mitgliedern mit der Zurücklegung der Mitgliedschaft oder mit ihrem Ausschluss oder Tod.

Ausschluss eines Mitglieds

- (5) Im Fall von schweren Verstößen gegen geltende Strafgesetze oder dem begründeten Verdacht solcher Verstöße, bei schweren Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzungen oder jener der VO kann nach vergeblich erfolgter schriftlicher Ermahnung – bei Minderjährigen zuzustellen an die Erziehungsberechtigten – das Mitglied vom Elternrat ausgeschlossen werden.

Der beabsichtigte Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief unter konkreter Bekanntgabe der Ausschlussgründe mitzuteilen, dies hat gleichzeitig die Suspendierung des Mitglieds zur Folge.

Suspendierte Mitglieder dürfen ihre Rechte mit Ausnahme des im § 6 (6) geregelten Berufungsrechts nicht ausüben und sind auch von den Pflichten enthoben.

Suspendierungen von Pfadfinderführern bzw. Pfadfinderführerinnen werden unverzüglich dem Präsidium der WPP mitgeteilt. Suspendierte Mitglieder dürfen ihre Rechte nicht ausüben und sind auch von den Pflichten mit Ausnahme der Pflichten nach § 5 (7) enthoben.

Mit der Mitteilung des beabsichtigten Ausschlusses ist das Mitglied aufzufordern, binnen einer Frist von 4 Wochen schriftlich an den Elternrat zu den Ausschlussgründen und den beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen.

Spätestens 4 Wochen nach Zugang der Stellungnahme des Mitglieds hat der Elternrat über den Ausschluss zu entscheiden. Diese Entscheidung samt Entscheidungsgründen ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

- (6) Gegen den Ausschluss kann binnen 4 Wochen ab dem Aufgabedatum eine begründete Berufung bei der Schlichtungsstelle der Gruppe (siehe § 13) zu Händen ihres Vorsitzenden eingebracht werden. Der Verfahrensablauf ist in § 13 geregelt.
- (7) Allfällige vor dem Ende der Mitgliedschaft entstandene zivilrechtliche Verpflichtungen bleiben vom Ende der Mitgliedschaft unberührt.

§ 7 Die Gruppenorgane

- (1) Organe der Gruppe sind:
- die **Gruppenversammlung**,
 - der **Elternrat**,
 - die **RechnungsprüferInnen**,
 - der **Gruppenrat**, • die **Gruppenführung** und
 - die **Schlichtungsstelle**.

§ 8 Die Gruppenversammlung

- (1) Die Gruppenversammlung ist die Mitgliederversammlung der Gruppe im Sinne des Vereinsgesetzes.
- (2) Die ordentliche Gruppenversammlung wird einmal jährlich von der Elternratsobfrau/dem Elternratsobmann einberufen. Die Einladung an die ordentlichen Mitglieder und die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Mitglieder erfolgt in schriftlicher Form oder per E-Mail an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin.
- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Gruppenversammlung umfasst mindestens:
1. den Tätigkeitsbericht der Elternratsobfrau/des Elternratsobmanns,
 2. den Tätigkeitsbericht der Gruppenführung,
 3. den Bericht der Kassierin/des Kassiers über den letzten Jahresrechnungsabschluss,

4. den Bericht der Rechnungsprüferin/des Rechnungsprüfers und die Entlastung des Elternrates,
5. die Einnahmen/Ausgabenvorschau für das kommende Arbeitsjahr

Anträge an die Gruppenversammlung können alle stimmberechtigten Mitglieder bis spätestens zwei Wochen vor deren Termin bei der Elternratsobfrau/dem Elternratsobmann schriftlich oder per E-Mail einbringen. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Gruppenversammlung bekannt gegeben.

- (4) In die Zuständigkeit der Gruppenversammlung fallen außer den in Absatz 3 angeführten Gegenständen:
- die Wahl auf jeweils drei Jahre
 - der Elternratsobfrau/des Elternratsobmanns und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter
 - der Kassierin/des Kassiers und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter
 - zweier Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer,
 - der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Schlichtungsstelle
 - die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen/-prüfern und der Gruppe,
 - Satzungsänderungen,
 - die freiwillige Auflösung der Gruppe,
 - die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.
- (5) Sitz und Stimme in der Gruppenversammlung haben die ordentlichen Mitglieder der Gruppe. Die minderjährigen ordentlichen Mitglieder werden in der Gruppenversammlung von jeweils einem Erziehungsberechtigten vertreten. Die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Rover und Ranger können diesen die Ausübung ihres Stimmrechtes überlassen.
- „Freunde der Pfadfinder und Pfadfinderinnen“ können zur Gruppenversammlung eingeladen werden, sind dort jedoch nicht stimmberechtigt.
- (6) Den Vorsitz in der Gruppenversammlung führt die Elternratsobfrau/der Elternratsobmann, während der Neuwahl der-/desselben der Gruppenführer oder die Gruppenführerin.
- (7) Die Gruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend oder vertreten ist. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ist die Gruppenversammlung jedenfalls beschlussfähig.
- (8) Als Elternratsobfrau/Elternratsobmann und Kassierin/Kassier können Eltern von Mitgliedern oder andere volljährige Personen gewählt werden, die an der Förderung der Tätigkeit der Gruppe interessiert sind, nicht jedoch in der Gruppe aktive PfadfinderführerInnen.
- (9) Eine außerordentliche Gruppenversammlung wird von der Elternratsobfrau/dem Elternratsobmann einberufen, wenn es der Präsident der WPP, die ordentliche Gruppenversammlung, der Elternrat, der Gruppenrat, die RechnungsprüferInnen oder ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder verlangen. Die Bestimmungen der Absätze 2, 5 und 7 gelten sinngemäß.
- (10) Die Beschlüsse der Gruppenversammlung werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 9 Der Elternrat

- (1) Der Elternrat ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes.
Er tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- (2) Der Elternrat besteht zumindest aus:
- dem der Elternratsobfrau/dem Elternratsobmann und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter
 - der Kassierin/dem Kassier und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter
 - der geschäftsführenden Gruppenführerin/dem geschäftsführenden Gruppenführer
 - den weiteren GruppenführerInnen;

- dem bzw. den Kuraten,
 - bei in r.k. Pfarren untergebrachten Gruppen dem Pfarrer.
- (3) Die Elternratsobfrau/der Elternratsobmann soll im Einvernehmen mit der Gruppenführung weitere Erziehungsberechtigte von minderjährigen Gruppenmitgliedern oder volljährige Gruppenmitglieder als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Elternrat berufen. Diesen können konkrete Aufgabenbereiche übernehmen, z.B. Schriftführerin/Schriftführer, Materialverwalterin/Materialverwalter usw.
- (4) Der Elternrat soll sich mehrheitlich aus Erziehungsberechtigten von Kindern und Jugendlichen der Gruppe zusammensetzen. In kooperativ geführten Gruppen ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mädchen- und Bubeneltern anzustreben.
- (5) Die Funktionsdauer der von der Elternratsobfrau/dem Elternratsobmann in den Elternrat berufenen Personen beträgt 3 Jahre und endet mit der nächsten Wahl der Elternratsobfrau/des Elternratsobmanns. Eine mehrmalige Wiederberufung ist zulässig.
- (6) Alle Mitglieder des Gruppenrats sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gruppe können einzelnen Sitzungen des Elternrates beigezogen werden. Über ihr Verlangen sind sie vom Elternrat zu hören. Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher in jeglicher schriftlichen Form (z.B. E-Mail, Brief, Aushang, Protokoll, Fax etc.) zur Sitzung eingeladen worden sind und mindestens die Elternratsobfrau/der Elternratsobmann und die Kassierin/der Kassier sowie die geschäftsführende Gruppenführerin/der geschäftsführende Gruppenführer oder deren Vertretung anwesend sind. Die Beschlussfassung des Elternrates erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Elternratsobfrau/der Elternratsobmann.
- (8) Über jede Sitzung des Elternrates ist ein Protokoll zu führen und drei Jahre aufzubewahren. Dieses hat zumindest die Namen der Anwesenden und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu enthalten. Wird der Elternrat durch Verhinderung der Elternratsobfrau/des Elternratsobmanns und/oder der Kassierin/des Kassiers beschlussunfähig, dann werden die in die Zuständigkeit des Elternrates fallenden dringenden Angelegenheiten bis zur Wiedererreichung der Beschlussfähigkeit von der geschäftsführenden Gruppenführerin/dem geschäftsführenden Gruppenführer besorgt. Ist der Elternrat länger als drei Monate beschlussunfähig, oder ist dies vorauszusehen, dann ist unverzüglich eine Gruppenversammlung zur Neuwahl einer Elternratsobfrau/eines Elternratsobmanns und/oder einer Kassierin/eines Kassiers einzuberufen.

Aufgaben des Elternrates

- (9) Die Aufgaben des Elternrats und einzelner Elternratsmitglieder ergeben sich aus der Verbandsordnung der PPÖ sowie dem Abkommen der WPP mit der Erzdiözese Wien.
- (10) Diese Aufgaben sind im Einzelnen:
1. für die Einhaltung der Grundsätze der PPÖ in der Gruppe zu sorgen;
 2. alle sich aus der Rechtsform der Gruppe ergebenden Verpflichtungen gegenüber den WPP, im Besonderen: die Durchführung der Gruppenversammlung und von Wahlen, die Kassaführung und -bericht, die Einnahmen/Ausgabenvorschau der Gruppe; sowie die Veranlassung der Rechnungsprüfung und der Verkehr mit Behörden;
 3. die Vertretung der Rechte und Wünsche der Eltern der minderjährigen Gruppenmitglieder sowie der volljährigen Gruppenmitglieder;
 4. die Förderung der pfadfinderischen Erziehungs- und Ausbildungsarbeit in der Gruppe;
 5. die Mitverantwortung für die charakterliche Eignung der PfadfinderführerInnen, die mit der jährlichen Registrierung ausgesprochen wird;
 6. die Mitverantwortung für ein spirituelles Leben in der Gruppe entsprechend der Verbandsordnung der PPÖ und den Satzungen der WPP.
 7. die Aufnahme, Suspendierung und der Ausschluss von Mitgliedern.
- (11) Dies geschieht im Besonderen durch:
- die Beschaffung, Einrichtung und Erhaltung geeigneter Heimräume;

- die Anschaffung, Erhaltung und Ergänzung der Gruppenausrüstung entsprechend den Wünschen des Gruppenrats;
 - die Unterstützung der PfadfinderführerInnen bei Veranstaltungen, Lagern und Projekten;
 - die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Gruppe;
 - die Mithilfe bei der Gewinnung geeigneter Personen als Pfadfinderführerinnen und Pfadfinderführer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Bereitstellung entsprechender Mittel für deren Ausbildung.
- (12) Bei Gruppen, die in Heimen untergebracht sind, die unter das Abkommen der WPP mit der Erzdiözese Wien fallen, ist darüber hinaus seitens des Elternrats an einem lebendigen Kontakt mit der Pfarre mitzuwirken. Bei Schwierigkeiten zwischen der Gruppe und der Pfarre ist der r.k. Landeskurat der WPP zur Klärung und Lösung einzubinden. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für Pfarrexposituren und Kirchenrektorate.
- (13) Die Elternratsobfrau/der Elternratsobmann und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter werden von der Gruppenversammlung auf drei Jahre gewählt.
Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (14) Die Elternratsobfrau/der Elternratsobmann
- vertritt die Gruppe in Bezug auf die oben angeführten Aufgaben des Elternrates;
 - vertritt die Gruppe in rechtlicher Hinsicht nach außen gemeinsam mit dem Kassier, im Verhinderungsfall werden sie durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten;
 - beruft Gruppenversammlungen und zumindest zweimal jährlich Elternratssitzungen ein;
 - legt die Tagesordnung dafür fest, führt den Vorsitz und ist für den geordneten Ablauf dieser Versammlungen und Sitzungen zuständig,
 - stellt die jeweilige Beschlussfähigkeit sowie die Gültigkeit der Abstimmungsergebnisse fest;
 - ist zusammen mit der Kassierin/dem Kassier für die Erstellung des Jahresabschlusses sowie vor Neuwahlen für die Überprüfung der Gebarung durch die/den Rechnungsprüfer/in verantwortlich;
 - ist gemeinsam mit der Gruppenführung für die Registrierung bei den WPP verantwortlich und
 - bestellt dafür gemeinsam eine Gruppendatenbeauftragte/einen Gruppendatenbeauftragten;
 - unterzeichnet alle Schriftstücke, die zum Aufgabenkreis des Elternrates gehören.
- (15) Die Kassierin/der Kassier und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter werden von der Gruppenversammlung auf drei Jahre gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassierin/der Kassier verwaltet das Vermögen der Gruppe. Sie/er sorgt für die pünktliche Einhebung der Mitgliedsbeiträge, führt eine dem Vereinsgesetz entsprechende Buchführung und ist für den Jahresabschluss und die Einnahmen/Ausgabenvorschau der Gruppe mitverantwortlich und berichtet diese in der Gruppenversammlung. Vor Wahlen (Elternratsobfrau/Elternratsobmann und/oder Kassierin/Kassier) fordert sie/er rechtzeitig die Rechnungsprüfung an.
- (16) Die Gruppenkuratin/der Gruppenkurat unterstützt die PfadfinderführerInnen, insbesondere die Stufenleitungen, bei der Betreuung der Gruppe in spiritueller Hinsicht innerhalb der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften. Sie/er/sie hat/haben Sitz und Stimme im Elternrat und im Gruppenrat. GruppenkuratInnen werden von der geschäftsführenden Gruppenführerin/dem geschäftsführenden Gruppenführer gemeinsam mit der Elternratsobfrau/dem Elternratsobmann bestellt.
- (17) Bei Gruppen mit Heimen in r.k. Pfarren nimmt diese Funktion gemäß dem Abkommen der WPP mit der Erzdiözese Wien entweder der Pfarrer wahr oder er bestellt einen r.k. Gruppenkuraten. Die Berufung von GruppenkuratInnen anderer staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften ist möglich. Bei gemäß Abkommen der WPP mit der Erzdiözese Wien in r.k. pfarreigenen Heimen untergebrachten Gruppen trägt der Pfarrer die Verantwortung für die r.k. religiöse Betreuung. Er sorgt dafür, dass die Gruppe im Pfarrgemeinderat durch Delegierte vertreten wird. Der Pfarrer hat Sitz und Stimme im Elternrat.

§ 10 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die Gruppenversammlung wählt mindestens zwei, geeignete, volljährige Personen als RechnungsprüferInnen auf die Dauer von drei Rechnungsjahren. Die RechnungsprüferInnen müssen nicht Mitglieder des

Vereines sein. Wiederwahl ist zulässig. Diese haben das Recht, an allen Sitzungen des Elternrats teilzunehmen (ohne damit Mitglied des Elternrats zu sein).

- (2) Die RechnungsprüferInnen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Elternrat hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die RechnungsprüferInnen haben der Gruppenversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und die Entlastung des Elternrats zu beantragen, sofern nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen.

§ 11 Der Gruppenrat

- (1) Der Gruppenrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. der geschäftsführenden Gruppenführerin/dem geschäftsführenden Gruppenführer;
2. (bei kooperativ geführten Gruppen) der weiteren Gruppenführerin/dem weiteren Gruppenführer;
3. sämtlichen in der Gruppe registrierten, aktiven Stufenführerinnen und Stufenführern;
4. sämtlichen in der Gruppe registrierten, aktiven Stufenassistentinnen und Stufenassistenten;
5. der Gruppenkuratin/dem Gruppenkuraten/den GruppenkuratInnen.

Diese haben Sitz und Stimme im Gruppenrat.

- (2) Der Gruppenrat wird wenigstens fünfmal jährlich von der Gruppenführung einberufen, sowie wenn dies der Elternrat verlangt. Den Vorsitz führen die GruppenführerInnen im Wechsel oder ein von ihnen beauftragtes Mitglied des Gruppenrates.
- (3) Die Elternratsobfrau/der Elternratsobmann oder ein von ihr/ihm nominiertes Mitglied des Elternrates hat das Recht, anwesend zu sein und ist einzuladen, hat jedoch kein Stimmrecht im Gruppenrat. Weitere Gruppenmitglieder sowie weitere Personen können von der Gruppenführung zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Gruppenräte eingeladen werden, haben jedoch keinen Sitz und keine Stimme im Gruppenrat.

Über jede Sitzung des Gruppenrates ist ein Protokoll zu führen und drei Jahre aufzubewahren. Dieses hat zumindest die Namen der Anwesenden und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu enthalten. Die Aufgaben des Gruppenrats ergeben sich aus der Verbandsordnung der PPÖ.

- (4) Der Gruppenrat

- trägt gemeinsam die Verantwortung für die pfadfinderische Erziehungsarbeit der Gruppe;
- schlägt dem Elternrat die Bestellung der Pfadfinderführerinnen und Pfadfinderführer – Gruppenführerinnen und Gruppenführer, Stufenführerinnen und Stufenführer sowie Stufenassistentinnen und Stufenassistenten - hinsichtlich ihrer fachlichen Eignung vor;
- plant alle Veranstaltungen, Lager und Projekte und sorgt für deren Durchführung;
- regelt die Zusammenarbeit der einzelnen Stufen;
- bereitet die rechtzeitige Überstellung der Kinder und Jugendlichen in die nächsten Stufen vor;
- koordiniert - wenn in einer Stufe mehrere Einheiten bestehen - deren Arbeit;
- wählt die geschäftsführende Gruppenführerin/den geschäftsführenden Gruppenführer sowie weitere Gruppenführerinnen und Gruppenführer;
- macht dem Elternrat Vorschläge für die Erstellung des Gruppenbudgets, für die Belange des Gruppenheimes und der Gruppenausrüstung;
- ist auch ein Forum für die Aus- und Weiterbildung der PfadfinderführerInnen.

- (5) Der Gruppenrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher in jeglicher schriftlichen Form (z.B. E-Mail, Brief, Aushang, Protokoll, etc.) zur Sitzung eingeladen worden sind und mindestens die geschäftsführende Gruppenführerin/der geschäftsführende Gruppenführer - oder deren Vertretung - und die Hälfte der Gruppenratsmitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse, die gegen die Stimme der geschäftsführenden Gruppenführerin/des geschäftsführenden Gruppenführers gefasst werden, bedürfen vor dem Inkrafttreten der Zustimmung des Elternrates.

§ 12 Die Gruppenführung

- (1) Die Gruppenführung besteht bei kooperativ geführten Gruppen aus einer Gruppenführerin und einem Gruppenführer. Diese führen in Absprache gemeinsam und partnerschaftlich die Gruppe.

Die Gruppenführerin und der Gruppenführer sind vom Gruppenrat mit einfacher Mehrheit zu wählen, die Amtsperiode beträgt drei Jahre. Eine (auch mehrmalige) Wiederwahl ist zulässig. Den Wahlvorsitz führt die Elternratsobfrau/der Elternratsobmann.

Bei seedukativ geführten Gruppen ist nur eine Gruppenführerin/ein Gruppenführer zu wählen, diese ist automatisch auch die geschäftsführende Gruppenführerin/der geschäftsführende Gruppenführer.

Bei kooperativ geführten Gruppen entscheidet der Gruppenrat mit 2/3-Mehrheit, welche der GruppenführerInnen die Funktion der geschäftsführenden Gruppenführerin/des geschäftsführenden Gruppenführers ausübt. Die geschäftsführende Gruppenführerin/der geschäftsführende Gruppenführer ist hauptverantwortlich für die gemeinsamen Zuständigkeiten der Gruppenführung.

Kooperativ geführte Gruppen können ab 150 registrierten Mitgliedern optional eine dritte/eine dritten, seedukativ geführte Gruppen ab 75 registrierten Mitgliedern optional eine zweite/einen zweiten Gruppenführerin oder Gruppenführer wählen.

- (2) Die Gruppenführung ist gemeinsam zuständig für:

- die ordentliche Durchführung des Gruppenbetriebes nach den Grundsätzen der Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreich und in Einklang mit der Verbandsordnung der PPÖ, den Satzungen der WPP sowie diesen Satzungen;
- die Einhaltung der Beschlüsse des Gruppenrates;
- den Tätigkeitsbericht bei der Gruppenversammlung und im Elternrat;
- die Berichtslegung gegenüber der Kolonnenleitung und der Landesleitung.

- (3) Die Gruppenführung berichten dem Elternrat regelmäßig über die Tätigkeit in den einzelnen Stufen, tragen ihm die Anträge, Wünsche und Beschwerden der Pfadfinderführer und Pfadfinderführerinnen vor und teilen diesen die Anregungen und Beschlüsse des Elternrates mit. **Die weiteren Gruppenfunktionen**

- (4) Die/der Gruppenbeauftragte für Ausbildung ist zuständig für die Ausbildung der PfadfinderführerInnen der Gruppe. Sie/er wird von der Gruppenführung aufgrund der eigenen pfadfinderischen Ausbildung, privater oder beruflicher Expertise in Ausbildungsfragen bestellt und betreut die PfadfinderführerInnen der Gruppe in den drei Bereichen eigenes Lernen, Ausbildung in der Gruppe und Ausbildung auf Seminaren bzw. durch externe Angebote. Falls eine Gruppe keine eigene Gruppenbeauftragte für Ausbildung/keinen eigenen Gruppenbeauftragten für Ausbildung bestellt, wird diese Funktion von einer Gruppenführerin/einem Gruppenführer wahrgenommen.

- (5) Die Gruppendatenbeauftragte/der Gruppendatenbeauftragte wird durch die Gruppenführung und die Elternratsobfrau/den Elternratsobmann bestellt. Sie/er verwaltet und vergibt die Zugriffsberechtigungen nach Einholung der unterschriebenen Datenschutzerklärung; pflegt die Gruppendaten in der WPP Mitgliederdatenverwaltung, die die Grundlage für die Registrierung sind; erstellt und aktualisiert die gruppeninternen Datenbearbeitungsregeln; schult PfadfinderführerInnen in die Nutzung ein und sorgt für eine geregelte Aktualisierung der Daten innerhalb der Gruppe.

- (6) Die Vertreterin/der Vertreter der Gruppe im Landesjugendrat (LJR) der WPP sind das Sprachrohr der jungen Mitglieder der Gruppe und für die Einbringung von Impulsen zur Weiterentwicklung der WPP im LJR mitverantwortlich. Sie vertreten die Gruppe im LJR der WPP. Sie sind durch die Gruppe in demokratischer Weise festzulegen und bei der jährlichen Registrierung anzugeben. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben, dürfen maximal jedoch im 24. Lebensjahr stehen. Bei kooperativ geführten Gruppen ist jeweils eine Vertreterin und ein Vertreter der Gruppe im Landesjugendrat festzulegen, bei seedukativen Gruppen nur eine Vertreterin oder ein Vertreter.

§ 13 Die Schlichtungsstelle

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungsstelle berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht.
- (2) Die Schlichtungsstelle hat die Aufgaben:
 - a) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis innerhalb der Gruppe zu schlichten oder zu entscheiden,
 - b) Ehrenangelegenheiten zwischen Mitgliedern der Gruppe zu ordnen und
 - c) über Berufungen gegen Ausschlüsse der Gruppenmitgliedschaft durch den Elternrat zu entscheiden.
- (3) Die Schlichtungsstelle besteht aus einem Vorsitzenden, der von der Gruppenversammlung auf 3 Jahre zu wählen ist und zwei Beisitzern. Die Funktionsperiode endet mit der nächsten Wahl der Elternratsobfrau/des Elternratsobmanns. Der Vorsitzende sollte möglichst ein Jurist sein. Die Beisitzer werden jeweils von den Streitparteien bestellt. Wenn ein Streitpartei binnen drei Wochen ab der mit eingeschriebenem Brief erfolgten Aufforderung des Vorsitzenden keinen Beisitzer bestellt hat, dann wird dieser vom Vorsitzenden bestellt.

Im Fall einer Berufung gegen die Suspendierung der Gruppenmitgliedschaft bestellen der Berufende und der Elternrat je einen Beisitzer.

Bei einer Befangenheitseinrede über eines der Mitglieder der Schlichtungsstelle entscheidet der Vorsitzende. Betrifft die Befangenheitseinrede den Vorsitzenden, entscheidet das älteste Gruppenmitglied, für das keiner der nachstehenden Ausschließungsgründe zutrifft, nach Anhörung der Streitparteien. Der Vorsitzende oder ein Beisitzer ist wegen Befangenheit von der Mitwirkung am Verfahren ausgeschlossen, wenn er mit einem Streitpartei oder dem Berufenden verheiratet ist oder in Lebensgemeinschaft zusammenlebt, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 2. Grad verwandt ist.

- (4) Minderjährige Mitglieder werden vor der Schlichtungsstelle jeweils von einem Erziehungsberechtigten vertreten.
- (5) In Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis und Ehrenangelegenheiten versucht die Schlichtungsstelle vorerst eine gütliche Beilegung.
- (6) Einer Entscheidung der Schlichtungsstelle muss wenigstens eine mündliche Verhandlung vorausgehen, in der beide Parteien des Verfahrens (Streitparteien oder Organ und Berufender) anzuhören sind. Die Schlichtungsstelle entscheidet in Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit vereinsintern endgültig nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage dieser Satzung, der Satzung der WPP und der VO. Die Entscheidung ist zu begründen und den Streitparteien mit eingeschriebenen Briefen zuzustellen.
- (7) Alle Verfahrenshandlungen der Schlichtungsstelle sowie ihre Entscheidung oder sonstige Erledigung des Streitfalles sind schriftlich festzuhalten und diese Aufzeichnungen sind samt Aufgabenachweisen vom Vorsitzenden – eventuell auch nach dem Ablauf seiner Funktionsperiode – drei Jahre lang aufzubewahren.
- (8) Berufungen gegen Entscheidungen der Schlichtungsstelle sind möglich und müssen mittels eingeschriebenen Brief bis längstens 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Vorsitzenden des Schiedsgerichts der WPP eingebracht werden. Die Berufungsinstanz ist somit das Schiedsgericht der WPP gemäß den Satzungen der WPP.
- (9) Weitere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 14 Das Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen wird ausschließlich zur Verwirklichung des in § 2 dieser Satzungen angeführten Vereinszwecks verwendet.
- (2) Bei Wegfall dieses Zwecks darf es ebenfalls nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, die dem ursprünglichen Vereinszweck möglichst nahekommen sollen.

§ 15 Die freiwillige Auflösung

- (1) Die freiwillige Auflösung der Gruppe erfolgt durch einen Beschluss der Gruppenversammlung, der eine Zweidrittelmehrheit und die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erfordert. Wenn einmal die Abstimmung über einen Auflösungsantrag wegen zu geringer Zahl der Anwesenden nicht möglich war, wird eine außerordentliche Gruppenversammlung einberufen, die innerhalb von vier Wochen stattfinden muss und jedenfalls beschlussfähig ist.
- (2) Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereines den WPP nach zweijähriger Wartezeit zu. Sollte sich innerhalb dieser Zeit am gleichen Ort eine neue Gruppe bilden, fällt das Vermögen dieser zu. Während der Wartezeit verwaltet ein bzw. eine vom Präsidium der WPP bestellter Treuhänder bzw. bestellte Treuhänderin das Vermögen. Sollten bei der Auflösung die WPP nicht mehr bestehen oder innerhalb der zweijährigen Wartefrist zu bestehen aufhören und sich auch kein neuer Landesverband in Wien gebildet haben, so fällt das Vermögen den Pfadfindern und Pfadfinderinnen Österreichs (PPÖ) zu. Sollten zu diesem Zeitpunkt auch die PPÖ nicht mehr existieren fällt das Vermögen dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Wien, zu.
- (3) Das Vereinsvermögen darf von jenem Begünstigten, dem es letztlich zufällt, ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO verwendet werden.
- (4) Bei Wegfall des Zwecks (§ 2) darf das Vereinsvermögen ebenfalls nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO verwendet werden, die dem ursprünglichen Vereinszweck möglichst nahe kommen sollen.

